

Pfarrei Weltenburg mit Stausacker
Expositur Staubing mit Holzharlanden

Katholisches Pfarramt St. Georg Weltenburg
Asamstr. 32, 93309 Kelheim
Tel. (0 94 41) 204-0
pfarrei@st-georg-weltenburg.de

**Prävention gegen sexualisierte Gewalt
im Bistum Regensburg**

INSTITUTIONELLES SCHUTZKONZEPT

zur Prävention gegen jegliche Form von Gewalt und Machtmissbrauch
bzw. sexuellem Missbrauch an Schutzbefohlenen

Inhalt

Seite

1. Wieso braucht jede Pfarrei in Kinder- und Jugendschutzkonzept?.....	2
2. Formen von sexualisierter Gewalt – eine Begriffserklärung.....	3
2.1. Grenzverletzungen.....	3
2.2. Sonstige sexuelle Übergriffe.....	3
2.3. Strafbare Handlungen.....	3
3. Pfarreibeschreibung und Risikoanalyse.....	4
3.1. Gruppen in der Pfarreiengemeinschaft mit Kindern u. Jugendlichen.....	4
3.2. Raumsituation.....	5
4. Voraussetzungen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.....	6
4.1. Haupt- und nebenberufliche Kräfte sowie Honorarkräfte.....	6
4.2. Ehrenamtliche.....	6
5. Verhaltenskodex für die Pfarreiengemeinschaft.....	7
6. Beschwerdewege für Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene.....	9
6.1. Beschwerdearbeitskreis.....	9
6.2. Beschwerdeannahme.....	9
6.3. Beschwerdeverfahren.....	9
6.4. Ausschluss aus dem Beschwerdearbeitskreis.....	9
7. Einforderung von Präventionsmaßnahmen – bei wem?.....	11
8. Wo kann ich mich beschweren?.....	12
9. Selbstauskunftserklärung.....	13
10. Verpflichtungserklärung.....	14

1. Aus welchem Grund braucht jede Pfarrei ein Kinder- und Jugendschutzkonzept?

Die deutsche Bischofskonferenz hat im Jahr 2010 eine Rahmenordnung Prävention in Kraft gesetzt, die 2019 überarbeitet wurde und seit Anfang 2020 in den Diözesen umgesetzt wird. Es wurde beschlossen, dass jede kirchliche Einrichtung, seien es Kitas, Pfarrgemeinden oder andere Einrichtungen der Katholischen Kirche, ein eigenes institutionelles Kinder- und Jugendschutzkonzept zu erarbeiten hat.

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl ist fest im Gesetz verankert und nimmt uns alle in die Verantwortung. Wir als Pfarrgemeinden sind verpflichtet, diesen Schutzauftrag durch Maßnahmen der Prävention und Intervention umzusetzen.

Im Bistum Regensburg hat sich Einiges getan seit 2010, dem Jahr, das mit der Aufdeckung vieler, ja unzähliger Übergriffe eine sehr unruhige Zeit in der Katholischen Kirche eingeläutet hat. Seit vielen Jahren gibt es auch in der Kirche die Anzeigepflicht bei sexuellen Übergriffen.

- ✓ In den Bistümern wurden neue Strukturen geschaffen. Fachleute in neu geschaffenen Stellen für Prävention sorgen diözesanweit für Aufklärung, Fortbildungen zum Thema und Sensibilisierung.
- ✓ Externe diözesane Missbrauchsbeauftragte sind eingesetzt. Bei ihnen können sich Betroffene mit ihren Fragen, Anliegen und tiefen Verletzungen melden.
- ✓ Auf jede Anzeige wird unverzüglich reagiert. Auch das persönliche Gespräch mit dem Bischof ist möglich.
- ✓ Berater stehen für die betroffenen Einrichtungen zur Verfügung.
- ✓ Ausnahmslos alle hauptamtlichen Mitarbeiter im Bistum mussten an einer Pflichtfortbildung teilnehmen und müssen alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.
- ✓ Alle ehrenamtlichen Mitarbeitenden, die relevanten Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben, sind verpflichtet, alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen sowie einmalig Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung abzugeben
- ✓ Fortbildungen werden für alle Ehrenamtlichen angeboten.

Als Pfarreiengemeinschaft sind von uns folgende Fragen zu klären:

- Wie gewährleisten wir als Pfarrgemeinde, dass unsere Angebote in einem geschützten Rahmen stattfinden und Gewalt und Übergriffe keinen Nährboden finden?
- Wo halten sich Kinder und Jugendliche in unseren Pfarreien auf?
- In welchen Gruppierungen treffen sie sich?
- Welche Strukturen, Regelungen, Verhaltensweisen müssen ganz konkret vor Ort geschaffen werden, damit unsere Kinder und Jugendlichen bestmöglich geschützt sind?

2. Formen von sexualisierter Gewalt – eine Begriffserklärung

Bei dem Begriff „sexualisierte Gewalt“ denkt man oft gleich an gewaltvolle oder sogar brutale Übergriffe. Es gibt jedoch deutliche Unterscheidungen.

2.1. Grenzverletzungen

Grenzverletzungen können im Alltag vorkommen. Sie liegen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit und sind oftmals Ergebnis einer mangelnden Achtsamkeit und persönlicher oder fachlicher Unzulänglichkeit und lassen sich meist in einer ernstgemeinten Entschuldigung aus der Welt schaffen.

Beispiele:

- Missachten persönlicher Grenzen (tröstende Umarmung, obwohl es dem Gegenüber unangenehm ist)
- Missachten der Grenzen der professionellen Rolle (Gespräch über eigene Probleme mit dem Kind)
- Missachten von Persönlichkeitsrechten (Veröffentlichung von Bildern)
- Missachten der Intimsphäre (Umkleide)
- Missachten vorher gemeinsam vereinbarter Umgangsregeln (z. B. Anklopfen)

2.2. Sonstige sexuelle Übergriffe

Als sonstige sexuelle Übergriffe bezeichnet man Handlungen, die die Schwelle zur Strafbarkeit noch nicht überschritten haben, aber im Umgang unangemessen und nicht mehr zufällig (wie Grenzverletzungen), sondern beabsichtigt sind. Sie können als gezielte Desensibilisierung die Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs sein, der Ausdruck eines mangelnden Respektes gegenüber Kindern und Jugendlichen oder auch Ergebnis fundamentaler fachlicher Defizite ist.

Beispiele:

- Erzieher/Erzieherin betritt Badezimmer, während ein/e Jugendliche/e duscht
- Häufige anzügliche Bemerkungen und/oder unangemessene Gespräche über Sexualität
- Wiederholte abwertende sexistische Bemerkungen über den körperlichen Entwicklungszustand von Mädchen und Jungen
- Sexistische Spielanleitungen (z. B. Pokern oder Flaschendreher mit Entkleiden)
- Sexistisches Manipulieren von Bildern (z. B. Einfügen von Köpfen in Fotos von nackten Körpern in sexueller Pose)
- Wiederholte vermeintlich zufällige Berührungen von Brust oder Genitalien

2.3. Strafbare Handlungen

Sexuelle Handlungen an oder mit Kindern (Personen unter 14 Jahren) sind immer strafbar. Dies ist eine absolute Grenze, auf eine (vermeintliche) Einwilligung des Kindes kommt es nicht an. Sexuelle Handlungen an oder mit Jugendlichen (Personen ab 14 Jahren bis unter 18 Jahren) sind unter deutlich engeren Voraussetzungen strafbar. Strafbar sind nicht nur sexuelle Handlungen, bei denen es zu körperlichem Kontakt kommt. Auch ohne Berührung kann eine Handlung strafbar sein, z.B. ein Kind zu sexuellen Handlungen an sich selbst auffordern, vor einem Kind masturbieren oder einem Kind pornografische Darstellungen zeigen.

3. Pfarreibeschreibung und Risikoanalyse

In der Pfarrgemeinde Weltenburg mit Stausacker leben 386 Katholiken, in der Expositur Staubing mit Holzharlanden leben 424 Katholiken.

3.1. Gruppen in der Pfarreiengemeinschaft mit Kinder- und Jugendarbeit

Die Ministrantinnen und Ministranten

Jedes Dorf hat seine eigene Ministrantengruppe in folgender Anzahl:

Weltenburg: 4	Stausacker: 4
Staubing: 8	Holzharlanden: 6

Außer den regelmäßigen und besonderen Gottesdiensten sind die Mädchen und Buben an folgenden Aktionen beteiligt:

- Sternsingeraktion
- teilweise das „Karsamstagsratschn“ in der Fastenzeit
- Ministrantenausflug und andere Veranstaltungen, wie z.B. Kinobesuche
Die Betreuung hierbei übernehmen auch Eltern oder andere Erwachsene, z.B. Mesner oder Mitglieder des Pfarrgemeinderates.
- Regelmäßige Gruppenstunden mit den Oberministranten finden derzeit nicht statt.

KLJB Staubing-Holzharlanden

Die KLJB Staubing-Holzharlanden organisiert Angebote für Kinder (Nikolausdienst, Warten aufs Christkind) aber auch für Jugendliche und Erwachsene. Verantwortlich ist die Vorstandschaft. Es sind immer mehrere Erwachsene bzw. ältere Jugendliche dabei.

Sachausschuss Ehe und Familie

In den Dörfern gibt es Familiengottesdienst-Teams, die Familiengottesdienste, Kinder-Rosenkranzandachten, Kinderkreuzwege, Krippenspiele und Martinsumzüge organisieren.

Rhythmischer Chor DANUBIA

Der Chor besteht aus Frauen und jugendlichen Mädchen sowie Pater Stephan Honikel, dem Ortspfarrer, als Klavierbegleitung und trifft sich in der Regel einmal pro Woche im Pfarrgruppenraum.

Kommunion- und Firmvorbereitung

Die Kommunionvorbereitung wird vom Pfarrer organisiert und geleitet. Treffen finden im Pfarrgruppenraum oder in der Nikolauskapelle im Kloster Weltenburg statt.

Die Firmvorbereitung bestreitet der zuständige Pfarrer, P. Stephan Honikel OSB.

3.2. Raumsituation

Pfarrgruppenraum im Kloster

Der Pfarrgruppenraum der Pfarrei befindet sich im 1. Stock des Klosters. Dieser Raum wird für alle Gruppen der Pfarrgemeinde genutzt (für Sitzungen, Singproben, Osterkerzenbasteln, Erstkommunionunterricht und sonstige Veranstaltungen). Ein WC befindet sich auf dem Flur.

Katholischer Kindergarten St. Stefan in Staubing

Für den Kindergarten gilt ein eigenes Schutzkonzept.

Kirchen

Weltenburg:

Pfarr- und Klosterkirche St. Georg, Weltenburg, Sakristei mit WC

Dorfkirche St. Johannes mit Sakristei, in der der Großteil der Pfarreigottesdienste stattfindet.

Stausacker:

Kirche St. Andreas mit Sakristei, Beichtstuhl und WC

Staubing:

Kirche St. Stephanus mit Sakristei und Beichtstuhl hinter dem Hochaltar sowie einem Abstellraum

Holzharlanden:

Kirche St. Katharina mit Sakristei hinter dem Hochaltar und separatem Raum mit Beichtstuhl

4. Voraussetzungen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

4.1. Haupt- & nebenberufliche Kräfte, sowie Honorarkräfte

- ✓ Die Prävention sexualisierter Gewalt wird in Bewerbungs- und Personalgesprächen thematisiert.
- ✓ Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter, bei denen die Art und Intensität des Kontaktes mit Kindern und Jugendlichen, ein Hierarchie- oder Machtverhältnis oder eine besondere Vertrauenssituation entstehen lässt, müssen ein erweitertes Führungszeugnis (eFZ) vorlegen. Dieses muss alle 5 Jahre neu vorgelegt werden und darf nicht älter als drei Monate sein.
Die Voraussetzungen sind in der Vereinbarung des Landkreises Kelheim mit dem Kath. Pfarramt Weltenburg zu entnehmen.
- ✓ Haupt- und Nebenberufliche sowie Honorarkräfte unterschreiben eine Selbstauskunftserklärung.
- ✓ Alle Haupt- und Nebenberuflichen in der Pfarrei werden zum Thema Gewalt – insbesondere sexualisierter Gewalt – regelmäßig geschult.
- ✓ Stellenausschreibungen bedürfen einer genauen Stellenbeschreibung. Referenzen der Bewerber werden sorgfältig geprüft.

4.2. Ehrenamtliche

- ✓ Jegliche Mitarbeit von neuen Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendarbeit ist mit den hauptamtlichen Verantwortlichen abzustimmen.
- ✓ Beim Gespräch mit den Interessenten für die Mitarbeit in der Jugendarbeit ist das Thema „Prävention gegen Gewalt und sexualisierte Gewalt“ zu thematisieren.
- ✓ Die Ehrenamtlichen, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, sollen an einer Präventionsschulung teilnehmen.
- ✓ Je nach Aufgabenbereich kann ein eFZ verlangt werden.
- ✓ Die Pfarrgemeinden unterstützen die Mitarbeiter und Ehrenamtlichen bei der Beantragung des eFZ.
- ✓ Ehrenamtlich Engagierte unterschreiben den Verhaltenskodex der Pfarrei und eine Selbstauskunftserklärung.

Für die Vorlage des eFZ ergibt sich folgender Ablauf für die betroffenen Personen:

1. Mit der „Bestätigung zur Vorlage bei der Meldebehörde“ und einem gültigen Ausweisdokument beantragen Sie das erweiterte Führungszeugnis bei der für Sie zuständigen Meldebehörde.
2. Das erweiterte Führungszeugnis wird vom Bundesamt für Justiz erstellt und an Ihre Privatadresse versandt.
3. Evtl. anfallende Kosten trägt die Kirchenstiftung. Die Quittung ist zusammen mit dem Führungszeugnis einzureichen.
4. Sobald Sie das erweiterte Führungszeugnis erhalten haben, legen Sie es dort persönlich vor. Bitte achten Sie darauf, dass das eFZ bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein darf.
5. Im Pfarrbüro wird durch den Pfarrer Einsicht in das eFZ genommen und dokumentiert, dass dieses vorgelegt wurde. Danach erhalten Sie das Führungszeugnis wieder zurück.
6. Selbstauskunfts- und Verpflichtungserklärung werden im Pfarrbüro gesichert aufbewahrt.

Das Raster für die Forderung, ein eFZ vorzulegen, und Selbstauskunftserklärung findet sich in Punkt 7.

5.

Verhaltenskodex

für die Pfarrei Weltenburg mit Stausacker und der Expositur Staubing mit Holzharlanden

Gespräche, Beziehung, körperlicher Kontakt

- Einzelgespräche mit Kindern und Jugendlichen finden nur in den dafür vom jeweiligen Rechtsträger vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt.
- Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen sind zu unterlassen.
- Finanzielle Zuwendungen und Geschenke an einzelne Minderjährige, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt. Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung in Verbindung mit dem Versprechen von Belohnungen und/oder dem Androhen von Repressalien sowie anderes aufdringliches Verhalten sind zu vermeiden.
- Körperliche Berührungen haben altersgerecht und angemessen zu sein und setzen die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweiligen Schutzbefohlenen voraus. Der Wille des Schutzbefohlenen ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten.

Interaktion, Kommunikation

- Jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation hat in Sprache und Wortwahl durch angepasste Wertschätzung und einen den Bedürfnissen und dem Alter des Schutzbefohlenen angepassten Umgang geprägt zu sein.
- Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornografischen Inhalten sind in allen kirchlichen Kontexten nicht zulässig.

Veranstaltungen und Reisen

- Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen Schutzbefohlene von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden.
- Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Bei Übernachtungen, insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten sind den erwachsenen und jugendlichen Personen Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des jeweiligen Rechtsträgers.
- Der zuständige Pfarrer wohnt im Kloster. Der Vollständigkeit halber wird festgehalten, dass Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in Privaträumen des Pfarrers, aber auch bei haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern untersagt sind.

Aufenthalt in Schlaf- und Sanitärräumen

- In Schlaf- und Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit minderjährigen Schutzbefohlenen zu unterlassen. Ausnahmen sind mit der Leitung einer Veranstaltung, einem Betreuersteam oder dem Rechtsträger vorher eingehend dem Grunde nach zu klären sowie im Einzelfall anzuzeigen.

Wahrung der Intimsphäre

- Gemeinsame Körperpflege mit Schutzbefohlenen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt.
- Das Beobachten, Fotografieren oder Filmen von Schutzbefohlenen während des Duschens sowie beim An- und Auskleiden oder in unbekleidetem Zustand ist verboten.
- Darüber hinaus bleibt das Recht am eigenen Bild in Kraft.

Gestaltung pädagogischer Programme/Disziplinierungsmaßnahmen

- Insbesondere im Rahmen von Gruppenveranstaltungen ist bei der Gestaltung pädagogischer Programme und bei Disziplinierungsmaßnahmen jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten.
- Einwilligungen von Schutzbefohlenen in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung dürfen nicht beachtet werden. Sogenannte Mutproben sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung des Schutzbefohlenen vorliegt.

Pädagogisches Arbeitsmaterial

- Die Auswahl von Filmen, Computerspielsoftware, Spielen und schriftlichem Arbeitsmaterial hat pädagogisch und altersadäquat zu erfolgen. Das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen für diesen Bereich ist besonders zu beachten.

Jugendschutzgesetz, sonstiges Verhalten

Das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, besonders das Jugendschutzgesetz (JuSchG) ist zu beachten. Zum Verhalten von Bezugspersonen gilt insbesondere:

- Der Besuch von verbotenen Lokalen oder Betriebsräumlichkeiten, die wegen ihrer Beschaffenheit junge Menschen in ihrer Entwicklung gefährden können, z. B. Wettbüros, Glücksspiellokale oder Lokale der Rotlichtszene, ist untersagt.
- Der Erwerb oder Besitz von gewalttätigen, pornografischen oder rassistischen Medien, Datenträgern und Gegenständen durch Schutzbefohlene ist während kirchlicher Veranstaltungen zu unterbinden. Die Weitergabe von gewalttätigen, pornografischen oder rassistischen Medien, Datenträgern und Gegenständen an Schutzbefohlene durch Bezugspersonen ist verboten.
- Der Konsum von Alkohol, Nikotin oder sonstigen Drogen durch Minderjährige ist nicht zulässig. Diese dürfen nicht durch Bezugs- oder Begleitpersonen zum Konsum von Alkohol, Nikotin und anderen Drogen animiert oder bei deren Beschaffung unterstützt werden, z. B. durch gemeinsame nächtliche Ausflüge zur Tankstelle.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen zulässig; dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Foto- oder Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.
- Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Mobiltelefon, Kamera, Internetforen durch minderjährige Schutzbefohlene auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form der Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu nehmen.

6. Beschwerdewege für Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene

Je klarer die Verhaltensregeln geregelt sind, desto leichter ist es für Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene, mit schwierigen Situationen umzugehen. Die vorher beschriebenen Verhaltensregeln helfen, konkretes Fehlverhalten von „normalen“ Konflikten zu unterscheiden.

Es müssen alle die Möglichkeit haben, sich zu beschweren, wenn etwas im Umgang miteinander nicht in Ordnung ist oder sie das Gefühl haben, dass etwas für sie nicht stimmt. Durch klare und transparente Beschwerdewege sollen sie dazu ermutigt werden, sich Rat zu holen oder gemeinsam mit anderen nach Lösungen zu suchen.

Die Pfarreiengemeinschaft Weltenburg/Stausacker und Staubing/Holzharlanden orientiert sich bei der Bearbeitung einer Beschwerde an den Handreichungen zur Präventionsordnung des Bistums.

6.1. **Beschwerdearbeitskreis**

Der Beschwerdearbeitskreis setzt sich derzeit wie folgt zusammen:

- Pfarrer Pater Stephan Honikel OSB
- Heike Duffe, Pfarrgemeinderatssprecherin, Weltenburg
- Marielle Küffner, stellvertretende Pfarrgemeinderatssprecherin, Staubing
- Beatrix Nadler, Holzharlanden, Pfarrgemeinderätin

6.2. **Beschwerdeannahme**

Die Beschwerde kann an eine Person des Beschwerdearbeitskreises gerichtet werden. Sie kann auch einem Pfarrgemeinderats- oder Kirchenverwaltungsmitglied mitgeteilt werden, der diese dann an den Beschwerdearbeitskreis weiterleitet. Sie kann aber auch an eine externe Stelle gerichtet werden (s. Anhang Beschwerdemanagement, Punkt 8). Jeder, der die Beschwerde entgegennimmt, notiert Datum, Uhrzeit, kurz den Inhalt der Beschwerde und den Namen und die Telefonnummer des Beschwerdeführers.

6.3. **Beschwerdeverfahren**

Nach Beschwerdeeingang ist zu klären:

- Handelt es sich um eine Grenzverletzung oder
- einen sonstigen sexuellen Übergriff oder
- einen Verdacht auf eine strafbare Handlung?
- Gibt es Zweifel an der Einordnung der Beschwerde?
- Handelt es sich um einen anderen Sachverhalt/Vorfall?

Grenzverletzung

Handelt es sich bei der Beschwerde/dem Vorwurf um eine „Grenzverletzung“ (siehe Punkt 2), wird dies im Dienstgespräch der Hauptamtlichen besprochen. Daraufhin wird das Gespräch mit der beschuldigten Person gesucht und dieser um Korrektur des Verhaltens gebeten. Das Ergebnis des Gespräches wird protokolliert. Außerdem gibt es eine Rückmeldung an alle, die an dem Beschwerdeprozess beteiligt waren.

Sonstiger sexueller Übergriff

Handelt es sich bei der Beschwerde/dem Vorwurf um einen „sonstigen sexuellen Übergriff“, dann kommt der Beschwerdearbeitskreis zusammen und bespricht das weitere Vorgehen. Anschließend wird das Gespräch mit der beschuldigten Person gesucht, um zusammen nach einer Lösung zu suchen, wie damit umzugehen ist. Dem

Beschwerdeführer wird anschließend mitgeteilt, was unternommen wurde.
Sollte der Beschwerdearbeitskreis Zweifel an der Einordnung haben, wird externe Beratung angefordert, die bei der Einschätzung des Falles weiterhilft.

Sexualisierter Missbrauch

Handelt es sich um den Vorwurf eines „sexualisierten Missbrauchs“ durch einen hauptamtlichen kirchlichen Mitarbeiter, wird dies unverzüglich nach Regensburg an die Präventionsstelle gemeldet und führt in aller Regel zu einer Anzeige.

Handelt es sich um einen Vorwurf eines „sexualisierten Missbrauchs“ durch einen ehrenamtlichen Mitarbeiter, wird der Beschwerdearbeitskreis zusammenkommen und die notwendigen Schritte besprechen. Danach wird versucht, zu einem Gespräch mit dem Beschwerdeführenden/Opfer zusammenzukommen. An dem Gespräch sollen teilnehmen:

- ein Mitglied des Beschwerdearbeitskreises
- eine Fachkraft für Missbrauch (z. B. vom Landratsamt)
- das Opfer und/oder der gesetzliche Vertreter des Opfers

Über den Vorwurf/die Beschwerde wird immer auch die Präventionsstelle im Bistum Regensburg informiert. In der Regel kommt es nach so einem Vorfall zu einer Anzeige.

Ausnahme:

Die Pflicht zur Weiterleitung und Informationen an die Strafverfolgungsbehörde entfällt nur ausnahmsweise, wenn dies dem ausdrücklichen Willen des Betroffenen bzw. seinem gesetzlichen Vertreter entspricht und der Verzicht auf eine Mitteilung rechtlich zulässig ist.

In jedem Fall sind die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten, wenn weitere Gefährdungen zu befürchten sind oder weitere mutmaßliche Betroffene ein Interesse an der strafrechtlichen Verfolgung der Taten haben könnten.

Die Gründe für das Absehen von einer Weiterleitung an die Strafverfolgungsbehörden bedürfen einer genauen Dokumentation durch die das Gespräch führende Ansprechperson. Die Dokumentation ist von dem Betroffenen oder seinem gesetzlichen Vertreter in Anwesenheit eines Mitarbeiters einer externen Fachberatungsstelle zu unterzeichnen.

6.4. Ausschluss aus dem Beschwerdearbeitskreis

Gibt es eine Beschwerde über eine Person des Beschwerdearbeitskreises, trifft sich der Arbeitskreis bis zum Abschluss des Falles ohne den/die Beschuldigte/n.

7. Einforderung von Präventionsmaßnahmen – bei wem?

Im Folgenden sind jene Personengruppen aufgelistet, von welchen entweder erweitertes Führungszeugnis (eFZ) und Präventionsschulung (PS), Selbstauskunft (SeA) und Verpflichtungserklärung (VP) oder keine Präventionsmaßnahmen (KP) erforderlich sind.

Personen/ Personengruppe	eFZ	PS	SeA	VP	KP	Anmerkung
Pfarrer	X	X	X	X		
Hauptamtliche Mitarbeiter der Pfarreien						
Pfarrsekretärin					X	Keinerlei Kontakt zu Kindern und Jugendlichen
Reinigungspersonal					X	
Mesner u. Mesnerinnen	X	X	X	X		
Gremien						
PGR-Mitglieder			X	X		
KV-Mitglieder			X	X		
Kirchenpfleger			X	X		
Kirchenmusik						
Organisten			X	X		
Gruppen und Verbände						
KAB					X	
Landjugend (Vorstandschaft)	X	X	X	X		
Oberministranten		X	X	X		
Weitere						
Kirchenschmuck					X	
Lektoren und Kommunionhelfer					X	
Einrichtungen						
Kindergartenleitung	Eigenes Schutzkonzept					
Kindergarten	Eigenes Schutzkonzept					

8. Wo kann ich mich beschweren?

Worüber kann ich mich beschweren?

Lediglich Beschwerden über Vorfälle von Grenzüberschreitungen in Bezug auf sexuellen Missbrauch sind vorgesehen.

Wo kann ich mich beschweren?

Beschwerden sind u. a. bei weltlichen wie kirchlichen Instanzen möglich.

Kirchliche Instanzen:

Präventionsbeauftragte für Kinder- und Jugendschutz im Bistum Regensburg

Frau Dr. Judith Helmig, Tel. 0941 597-1681; Email: kijuschu@bistum-regensburg.de

Mo-Do von 8.30 - 12.15 Uhr und Fr von 8.30 - 11.30 Uhr

Ansprechpersonen für Hinweise auf sexuellen Missbrauch, sexuelle Übergriffe und sexualbezogene Grenzverletzungen, die gegen kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Einrichtungen in kirchlicher Trägerschaft vorgebracht werden:

Susanne Engl-Adacker Tel. 0176/97 92 86 34 E-Mail: s.engl-adacker@gmx.de www.engl-adacker.de	Wolfgang Sill Tel. 09633/91 80 759 E-Mail: wolfgang.sill@gmx.de	Für körperliche Gewalt: Prof. Dr. Andreas Scheulen Tel. 0911/46 11 226 E-Mail: info@kanzleischeulen.de
Weltliche Beratungsstellen		
Weißer Ring e.V. www.weisser-ring.de	Kinderschutzbund e.V. www.dksb.de	MiM. Münchner Informationszentrum für Männer Tel. 089 543 9556 www.maennerzentrum.de
Notruf für vergewaltigte Frauen und Mädchen Tel. 0941 24 171	Notruf Amberg SkF Tel. 09621 2 22 00	Wildwasser Nürnberg e.V. www.wildwasser-nuernberg.de Tel. 0911 331 330
Dornrose Weiden e.V. www.dornrose.de Tel. 0961 33 0 99	Zartbitter e.V. www.zartbitter.de info@zartbitter.de	Nummer gegen Kummer www.nummergegenkummer.de Tel. 0800 111 0 333
Beratungsstellen der Katholischen Jugendfürsorge www.kjf-kinder-jugendhilfe.de	Ansprechpartner vor Ort (Beschwerdearbeitskreis) s. 6.1	https://www.kjf-kinder-jugendhilfe.de/angebote-fuer-familien/angebote-fuer-kinder-und-jugendliche/hilfe-bei-sexueller-gewalt

9 Selbstauskunftserklärung

Selbstauskunft

für haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitende zur persönlichen Eignung für den Umgang mit minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen

Name, Vorname

Geburtsdatum

Beschäftigungsverhältnis, Rechtsträger

Hiermit erkläre ich (Zutreffendes bitte ankreuzen), dass

- ich NICHT rechtskräftig verurteilt* bin wegen einer der folgenden Straftaten:
- Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (§ 171 StGB)
 - Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i StGB)
 - Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen (§ 201a Abs.3 StGB)
 - Misshandlung Schutzbefohlener (§ 225 StGB)
 - Menschenhandel (§ 232 StGB), Zwangsprostitution (§ 232a StGB), Zwangsarbeit (§ 232b StGB)
 - Ausbeutung der Arbeitskraft (§ 233 StGB), Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung (§ 233a StGB)
 - Menschenraub, Entziehung Minderjähriger oder Kinderhandel (§§ 234, 235 und 236 StGB)
- ich wegen folgender oben genannter Straftat/en rechtskräftig verurteilt* bin:

Straftatbestand

Datum der Verurteilung/des Strafbefehls

Des Weiteren erkläre ich, dass ich keine Kenntnis davon habe, dass wegen einer der oben genannten Straftaten ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet ist.

Ich verpflichte mich, meinen Arbeitgeber bzw. die Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, unverzüglich zu informieren, sobald ich davon Kenntnis erhalte, dass wegen einer der oben genannten Straftaten ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet ist.

Ort, Datum

Unterschrift

*Gemeint sind alle rechtskräftigen Verurteilungen oder Strafbefehle im In- oder Ausland (im Ausland nach den entsprechenden dort geltenden Strafnormen), die noch nicht getilgt sind im Sinne des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG).

9. Verpflichtungserklärung

Verpflichtungserklärung

Pfarrei Weltenburg mit Stausacker
Expositur Staubing mit Holzharlanden

Nachname, Vorname

Geburtsdatum

Beschäftigungsverhältnis, Rechtsträger

Ich habe eine Ausfertigung des Verhaltenskodex meines Rechtsträgers/meiner Einrichtung bekommen, gelesen und verstanden. Ich verpflichte mich, den festgelegten Verhaltenskodex und die Verfahrenswege zu beachten und umzusetzen.

Ort, Datum

Unterschrift